

**Ordnung  
der Universität Duisburg-Essen  
zur Evaluation von Juniorprofessuren  
im Laufe des dritten Jahres  
vom 09. Juli 2015**

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 365 / Nr. 83)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 26. Oktober 2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), in Verbindung mit § 12 Absätze 1 und 3 Berufsordnungsordnung der Universität Duisburg-Essen (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 295 / Nr. 43), geändert durch Art. I der Ordnung zur Änderung der Berufsordnungsordnung vom 16.09.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 1113 / Nr. 148), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zuständigkeiten und Einleitung des Verfahrens
  - § 2 Verfahrensablauf
  - § 3 Evaluierungskommission
  - § 3a Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten
  - § 4 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
  - § 5 Gutachten
  - § 6 Bericht der Evaluierungskommission
  - § 7 Empfehlung des Fakultätsrates
  - § 8 Entscheidung des Rektorats
  - § 9 Feedbackgespräch und Handlungsempfehlungen<sup>1</sup>
  - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage

**§ 1**

**Zuständigkeiten und Einleitung des Verfahrens**

(1) Die Durchführung der Zwischenevaluation nach § 39 Absatz 5 Satz 2 Hochschulgesetz (Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer) obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Der zuständige Fakultätsrat setzt zur Durchführung der Zwischenevaluation eine Evaluierungskommission ein und legt dem Rektorat nach Abschluss des Verfahrens auf Fakultätsebene eine Empfehlung darüber vor, ob das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um weitere drei Jahre verlängert werden oder ob es beendet werden soll. Das Rektorat entscheidet über die Verlängerung.

(2) Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren, in dem er die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zum Einreichen eines Selbstberichts auffordert.

**§ 2**

**Verfahrensablauf**

Der als Anlage beigefügte Terminplan ist Bestandteil dieser Ordnung und für den Verfahrensablauf verbindlich. Die Dekanin oder der Dekan überwacht den Verfahrensablauf bis zur Weiterleitung des Abstimmungsergebnisses nach § 7 Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung.

**§ 3**

**Evaluierungskommission**

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Evaluierungskommission ein, die die Zwischenevaluation inhaltlich betreut und durchführt. Die Evaluierungskommission führt das eigentliche Verfahren zu Forschung und Lehre durch. Ihr obliegt die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter. Es ist zudem ihre Aufgabe, die bei Dienst- bzw. Arbeitsantritt vorgefundenen Arbeitsbedingungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors festzuhalten und mögliche Auswirkungen mit zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Inhaltsübersicht geändert durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

(2) Die Zusammensetzung der Evaluierungskommission entspricht § 4 Absätze 1, 2, 3 (hinsichtlich der Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Fakultäten), 5, 6, 7, 9 und 10 der Berufsordnung. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird die Evaluierungskommission mehrheitlich mit externen Mitgliedern besetzt, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind.<sup>2</sup>

### **§ 3a<sup>3</sup>**

#### **Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Gleichstellungsbeauftragten der Universität sowie der Fakultät sind im Evaluierungsverfahren von Beginn an zu beteiligen. Sie können an allen Sitzungen der Evaluierungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Evaluierungskommission abgeben, die dem Beschlussvorschlag an die weiteren Entscheidungsgremien hinzugefügt werden müssen. Die abschließende Stellungnahme erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

### **§ 4**

#### **Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors**

Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bereich zur Forschung und einen Bereich zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von bis zu 15 Seiten haben und berücksichtigen folgende Punkte:

##### **Bereich Forschung**

- Darstellung der im Berichtszeitraum durchgeführten Forschungen
- Nennung und Darstellung der Kooperationen (intern sowie extern, national sowie international)
- Vortragstätigkeit, insbesondere eingeladene Vorträge
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Benennung der wissens- und technologietransferrelevanten Leistungen
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Promotionen
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- innerhalb der zweiten Phase geplante Forschungstätigkeit

<sup>2</sup> § 3 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

<sup>3</sup> § 3a neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

- Publikationen in referierten und nicht referierten Zeitschriften, dort eingereichte und im Begutachtungsprozess befindliche Arbeitspapiere sowie Bücher, Herausgeberschaften und Buchbeiträge

##### **Bereich Lehre**

- Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Darstellung der Lehrinhalte sowie der Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung

##### **darüber hinaus**

- fakultätsübergreifendes Engagement
- Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung, in Fachgesellschaften u. ä.

### **§ 5**

#### **Gutachten**

(1) Die Evaluierungskommission holt ein internes und ein externes Gutachten von fachlich ausgewiesenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ein, dabei sind Befangenheiten auszuschließen. Die externen Gutachterinnen und Gutachter sollen gebeten werden, mögliche Befangenheiten in ihren Gutachten offenzulegen. Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter darf nicht Mitglied der Evaluierungskommission sein. Das Vorschlagsrecht für die Auswahl der Gutachterinnen oder der Gutachter liegt bei der Evaluierungskommission. Bei der Einholung von Gutachten sollten Hochschullehrerinnen als Gutachterinnen angemessen berücksichtigt werden.

(2)<sup>4</sup> Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen mindestens den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sowie eine Auflistung der gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung vereinbarten Evaluations- und Berufungskriterien zur Kenntnis erhalten und darüber die Möglichkeit erhalten. Darüber hinaus haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, weitere Informationen einzuholen.

(3) Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter soll die Forschungsleistung während der ersten Phase der Juniorprofessur bewerten und dabei unter Würdigung der jeweiligen Fachkultur folgende Kriterien berücksichtigen:

- selbständige Vertretung eines aktuellen und tragfähigen Themas in der Forschung

<sup>4</sup> § 5 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

- eine Publikationstätigkeit mit internationaler Sichtbarkeit
- Einwerben von Forschungsmitteln

Dabei trifft sie oder er insbesondere eine Aussage, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufungsvereinbarung mit Blick auf die Zwischenevaluation festgehaltenen Kriterien gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Berufsordnung jeweils erfüllt sind. Außerdem gibt sie oder er eine perspektivische Einschätzung ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zum Ende des zweiten Dreijahreszeitraums die Kriterien erfüllen wird, die im Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur als Voraussetzung für eine erfolgreiche spätere Tenure-Track-Berufung auf eine unbefristete Professur vereinbart worden waren.<sup>5</sup>

(4) Die interne Gutachterin oder der interne Gutachter soll die Leistung während der ersten Phase der Juniorprofessur auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewerten:

- die Mitarbeit in der Fakultät
- engagierte und innovative Lehrtätigkeit
- selbständige Vertretung eines aktuellen und tragfähigen Themas in der Forschung
- eine Publikationstätigkeit mit internationaler Sichtbarkeit
- Einwerben von Forschungsmitteln.<sup>6</sup>

Dabei trifft sie oder er insbesondere eine Aussage, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufungsvereinbarung mit Blick auf die Zwischenevaluation festgehaltenen Kriterien gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Berufsordnung jeweils erfüllt sind. Außerdem gibt sie oder er eine perspektivische Einschätzung ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zum Ende des zweiten Dreijahreszeitraums die Kriterien erfüllen wird, die im Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur als Voraussetzung für eine erfolgreiche Tenure-Track-Berufung auf eine unbefristete Professur vereinbart worden waren. Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt dafür die Ergebnisse der Lehrevaluation zur Verfügung.<sup>7</sup>

(5) Die Evaluierungskommission kann zudem auf Basis des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors konkrete Fragen an die Gutachterinnen oder die Gutachter formulieren.

---

<sup>5</sup> § 5 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst und um Satz 3 erweitert durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

<sup>6</sup> § 5 Abs. 4 Satz Worte entfernt und Aufzählung ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

<sup>7</sup> § 5 Abs. 4 Satz 2 wird zu Satz 4 und davor zwei neue Sätze 2 und 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

## § 6

### Bericht der Evaluierungskommission

(1)<sup>8</sup> Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, der Gutachten und der internen Lehrevaluation verfasst die Evaluierungskommission einen Bericht in Schriftform. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und Würdigung der Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie der sonstigen Aktivitäten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors während der nach § 39 Absatz 5 Satz 1 HG genannten drei Jahre an der Universität Duisburg-Essen. Insbesondere wird zu jedem einzelnen in der Berufungsvereinbarung mit Blick auf die Zwischenevaluation festgehaltenen Evaluationskriterium (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufsordnung) dargestellt, ob und inwieweit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor das jeweilige Kriterium innerhalb der ersten Phase erfüllt hat. Überdies ist mit dem Bericht eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anzugeben. Darüber hinaus nimmt die Evaluierungskommission eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs vor. Der Bericht enthält eine Einschätzung, ob die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat und endet mit einer begründeten Empfehlung zur Verlängerung oder Beendigung der Juniorprofessur. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Evaluierungskommission leitet unverzüglich alle Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan weiter. Unterlagen nach Satz 1 sind der Selbstbericht (§ 4), die Gutachten (§ 5), der Bericht der Evaluierungskommission (Absatz 1), die Protokolle der Evaluierungskommission und die Ergebnisse der Lehrevaluation (§ 5 Absatz 4 Satz 2).

## § 7

### Empfehlung des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat stimmt auf der Grundlage aller Unterlagen über die Empfehlung der Evaluierungskommission ab.

(2) Lautet die Empfehlung des Fakultätsrates auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür werden der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor der Bericht sowie die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck sind in dem Bericht der Evaluierungskommission die Gutachterinnen und Gutachter zu anonymisieren. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Fakultätsrat endgültig über seine Empfehlung. Die Juniorprofessorin

---

<sup>8</sup> § 6 Abs. 1 bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, bisherige Sätze 4 und 5 zu Sätzen 6 und 7, Sätze 3 und 5 neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

(3) Das Rektorat wird durch die Dekanin oder den Dekan unverzüglich über das Abstimmungsergebnis verbunden mit der Empfehlung der Evaluierungskommission informiert. Das Rektorat erhält alle Unterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 sowie den einschlägigen Auszug des Sitzungsprotokolls der entsprechenden Fakultätsratssitzung mit Abstimmungsergebnis.

**§ 8  
Entscheidung des Rektorats**

Unter Beachtung der ihm zugegangenen Unterlagen seitens des Fakultätsrates entscheidet das Rektorat unverzüglich und endgültig über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sowie über die Verlängerung oder die Beendigung der Juniorprofessur.

**§ 9<sup>9</sup>  
Feedbackgespräch und Handlungsempfehlungen**

Im Falle der Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer durch das Rektorat lädt die Dekanin oder der Dekan die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zu einem persönlichen Gespräch ein. Das Gespräch findet spätestens im dritten Monat der zweiten dreijährigen Anstellungsphase der Juniorprofessur statt und dient der ausführlichen Erläuterung, ob und inwieweit anhand der Kriterienliste (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Berufungsordnung) und anhand der im zurückliegenden Evaluationsverfahren gewonnenen Erkenntnisse Leistungssteigerungen erforderlich sind, um die Berufbarkeit im späteren Verfahren der Tenure-Track-Berufung auf eine unbefristete Professur nachweisen zu können. Dabei werden konkrete Handlungsempfehlungen gegeben und in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält eine Ausfertigung des Protokolls und bestätigt den Empfang durch persönliche Unterschrift. Eine weitere Ausfertigung wird dem Dezernat Personal und Organisation der Universitätsverwaltung zusammen mit der Empfangsbestätigung zwecks Aufnahme in die Personalakte übersandt.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12.06.2015.

Duisburg und Essen, den 09. Juli 2015

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

---

<sup>9</sup> § 9 nach § 8 neu eingefügt und bisherige § 9 wird zu § 10 durch erste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 723 / Nr. 145), in Kraft getreten am 27.10.2018

**Anlage** zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Evaluation von Juniorprofessuren im Laufe des dritten Jahres  
(ggf. unter Berücksichtigung von Mutterschutz- und Erziehungszeiten, von Pflegezeiten und längeren Erkrankungsphasen)

	Verfahrensschritt	Zuständigkeit	Dauer	Frist in Monaten jeweils vor Ende der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
1	Verfahrenseröffnung und Aufforderung zur Einreichung eines Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	Fakultätsrat		in der Regel 8 Monate
2	Einsetzung der Evaluierungskommission	Fakultätsrat		ca. 8 Monate
3	Konstituierung der Evaluierungskommission	Dekanin oder Dekan		ca. 7 Monate
4	Erstellung Verfahrensablauf mit Zeitplanung	Evaluierungskommission		ca. 7 Monate
5	Benennung und Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter	Evaluierungskommission		ca. 7 Monate
6	Vorlage des Selbstberichts	Juniorprofessorin oder Juniorprofessor		6 Monate
7	Anforderung der Gutachten	Evaluierungskommission		ca. 6 Monate
8	Beratung über die eingegangenen Gutachten und des Selbstberichts	Evaluierungskommission	2 Wochen	ca. 5 Monate
9	Erstellung und Beschlussfassung eines Berichts und Weiterleitung an den Fakultätsrat	Evaluierungskommission	2 Wochen	ca. 4 ½ Monate
10	(Eventuell vorläufige) Beschlussfassung des Fakultätsrats über das Ergebnis der Zwischenevaluation. Mitteilung des Ergebnisses an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mit Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme.	Fakultätsrat und Dekanin oder Dekan	2 Wochen	ca. 4 Monate
11	Eventuell Abgabe einer Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	Juniorprofessorin oder Juniorprofessor	2 Wochen	ca. 3 ½ Monate
12	(Endgültige) Beschlussfassung des Fakultätsrats über das Ergebnis der Zwischenevaluation und Weiterleitung an das Rektorat	Dekanin oder Dekan	2 Wochen	in der Regel 3 Monate
13	Entscheidung des Rektorats über die Verlängerung oder über die Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	Rektorat	4 Wochen	nicht später als 2 Monate
14	Weitere Bearbeitung	Dezernat Personal & Organisation		